



Brüssel, den 8. Oktober 2021
(OR. en)

12639/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0236(NLE)**

SCH-EVAL 122
FRONT 353
COMIX 495

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 7. Oktober 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12058/21

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der Mängel, die 2021 bei der Evaluierung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch **Zypern** erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der Mängel, die 2021 bei der Evaluierung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Zypern erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden, den der Rat auf seiner Tagung vom 7. Oktober 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der Mängel, die 2021 bei der Evaluierung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Zypern erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Februar 2021 wurde Zypern einer Schengen-Evaluierung im Bereich des Außengrenzenmanagements unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 3600 einen Bericht mit den Ergebnissen und Bewertungen sowie den während der Evaluierung festgestellten Mängeln an.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Zypern zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der erforderlichen Personalausstattung zukommt, sollte der Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Empfehlung 7 Priorität eingeräumt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Zypern gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Zypern sollte

Integriertes Grenzmanagement

1. sein integriertes Grenzmanagement durch folgende Maßnahmen stärken:
 - Einrichtung einer ständigen Lenkungsstruktur;
 - Festlegung klarer und konkreter strategischer Ziele;
 - Aufstellung eines Aktionsplans einschließlich eines Zeitplans und der benötigten Ressourcen sowie Einrichtung eines Überwachungs- und Follow-up-Mechanismus für die Umsetzung der nationalen Strategie für ein integriertes Grenzmanagement;
 - Überarbeitung der nationalen Strategie für ein integriertes Grenzmanagement nach Maßgabe des Verfahrens und Zeitplans, das bzw. den die Kommission für die Umsetzung des mehrjährigen strategischen Politikzyklus für das integrierte europäische Grenzmanagement festgelegt hat;

2. angemessene nationale Verwaltungskapazitäten schaffen und ausreichende Haushaltsmittel bereitstellen, um die uneingeschränkte Teilnahme an zentralen Schulungen, Netzen und Planungstreffen von Frontex im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und der nationalen Strategie für ein integriertes Grenzmanagement¹ zu gewährleisten;
3. die Notfallpläne und die nationalen Entscheidungsverfahren aktualisieren, damit die möglichen Soforteinsätze von Frontex zu Grenzsicherungszwecken in vollem Umfang genutzt werden können;

Risikoanalyse und Informationsaustausch

4. die Meldung sachlich richtiger Daten für Risikoanalysen sicherstellen und die kontinuierliche Aktualisierung der Risikoindikatoren sicherstellen, die für die Bedrohungsbewertung von zypriotische Häfen anlaufenden Schiffen verwendet werden (Beispiel: Liste der Flaggenstaaten);

Nationaler Qualitätskontrollmechanismus

5. den nationalen Qualitätskontrollmechanismus verbessern, indem sämtliche Komponenten des integrierten europäischen Grenzmanagements – auch im Wege eines geeigneten Follow-ups und Monitorings – erfasst werden;

Lagebewusstsein auf europäischer und nationaler Ebene und Frühwarnsystem – EUROSUR

6. ein automatisches Online-Ortungssystem für die zur Überwachung der Seegrenze eingesetzten Landpatrouillen der zyprischen Polizei einrichten und verfügbar machen und sachdienliche Informationen von den Flughäfen in das nationale Lagebild integrieren sowie unter Rückgriff auf die von Frontex angebotene Unterstützung und das System zur Ausbildung von Ausbildern fachspezifische Schulungen für alle EUROSUR-Bediensteten sicherstellen;

¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Personal

7. eine langfristige Planung der Personalausstattung für das Grenzmanagement aufstellen, die Zahl der Bediensteten, die Grenzkontrollen an den Flughäfen Larnaka und Paphos gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)¹ durchführen, erhöhen und eine effiziente Zuweisung von Personal für die Durchführung von Risikoanalysen sicherstellen;

Ausbildung und Schulungen

8. ein kohärentes Planungssystem für Schulungen entwickeln und systematische und regelmäßige Auffrischungsschulungen über die einschlägigen Rechtsvorschriften durchführen und ferner sicherstellen, dass alle in der zweiten Kontrolllinie eingesetzten Grenzschutzbeamten über die notwendige Ausbildung verfügen, um ihre Kontrollaufgaben in der zweiten Kontrolllinie wirksam erfüllen zu können;
9. die nationalen Kapazitäten zur Aufdeckung von Dokumentenbetrug erhöhen, indem sichergestellt wird, dass genügend geschultes Personal vorhanden ist, und nationale Kapazitäten zur Schulung von Grenzschutzbeamten in der tiefergehenden Überprüfung von Dokumenten gemäß den Artikeln 15 und 16 des Schengener Grenzkodex schaffen;

Grenzübertrittskontrollen und -verfahren

10. das Verfahren zur Bearbeitung und Ausstellung von Visa für russische Staatsbürger mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und der Russischen Föderation in Einklang bringen und sicherstellen, dass die Visummarken in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung² angebracht werden;

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).
(ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung
(ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1).

11. das Verfahren zur Überprüfung der vorab übermittelten Fluggastdaten mit der einschlägigen Richtlinie 2004/82/EG des Rates¹ in Übereinstimmung bringen, indem sichergestellt wird, dass alle eingegangenen Passagierdaten für Passagiere aus Drittländern automatisch und systematisch überprüft werden, und die vorab übermittelten Passagierdaten integrieren und für die Risikoanalyse zu Grenzkontrollzwecken nutzen;
12. die Verfahren zur Kontrolle von Privatflügen mit Anhang VI Nummer 2.3.1. des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen, indem die Besatzungen von Privatflügen verpflichtet werden, Informationen über die Identität der Besatzung und der Passagiere in die allgemeine Erklärung aufzunehmen;
13. an Flughäfen in Drittländern, von denen Direktflüge zu den beiden internationalen Flughäfen in Zypern durchgeführt werden, direkte Kontaktstellen mit den Grenzkontrollbehörden einrichten;
14. an den Flughäfen Paphos und Larnaka alle Kontrollkabinen so umgestalten, dass die auf den Computerbildschirmen angezeigten Informationen nicht von Unbefugten eingesehen werden können und dass die Grenzschutzbeamten so platziert sind, dass sie die Fluggäste direkt auf sich zukommen sehen und somit auf effiziente Weise mustern können;

Grenzüberwachung

15. das bestehende Radarsystem verbessern, indem die derzeitige, für den Fall einer Fehlfunktion eines oder mehrerer Radare gedachte Backup-Lösung aufgerüstet wird, und die nicht mehr zeitgemäßen Küstenpatrouillenboote ersetzen und sicherstellen, dass genügend Personal für einen kontinuierlichen Betrieb der Küstenpatrouillenboote vorhanden ist;

Flughafen Paphos

16. das Verfahren zur Registrierung von Stempeln mit Artikel 8 Absatz 7 und Anhang II Buchstabe f des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen, indem sichergestellt wird, dass die Verteilung von Einreise- und Ausreisestempeln ordnungsgemäß registriert wird, um Missbrauch zu vermeiden;

¹ Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24).

Flughafen Larnaka

17. einen einfacheren und schnelleren Zugang zur zweiten Kontrolllinie bei den Abflügen sicherstellen, indem beispielsweise die vorhandene Seitenspur hinter den Kontrollkabinen genutzt wird;

Flughafen Limassol

18. mobile Kontrollgeräte für die Kontrollen in der ersten Kontrolllinie und geeignete Ausrüstung für die Dokumentenprüfung in der zweiten Kontrolllinie bereitstellen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
